

# Schlussbericht zur Mediation am Bezirksgericht Zürich

vom 12. September 2001

## 1. Einleitung

Auf Anregung der Zürcher Rechtsanwälte Peter Bösch und James Peter lancierte das Bezirksgericht Zürich Ende Januar 2001 ein Projekt, das den Einsatz von Mediation<sup>1</sup> in hängigen Zivilverfahren untersuchen sollte. Mit Blick auf die positiven Mediationserfahrungen in Gerichtsverfahren des angelsächsischen Raumes (USA, Australien, England) wollte man die Vorteile<sup>2</sup> dieses bisher mehrheitlich aussergerichtlich eingesetzten Instruments auch hierorts erproben. Erklärtes Ziel war es daher, das Einsatzgebiet für Mediation als alternative Konfliktlösungsmethode zu erweitern, indem man sie neu bei bereits rechtshängigen Streitthemen einzusetzen versuchte.

Das von den Initianten skizzierte Projekt beschränkte sich auf Zivilrechtsprozesse<sup>3</sup>. Die Mediationssitzungen sollten gemäss ihrem Vorschlag während der Gerichtsferien (in sog. Mediationswochen) und in den Räumlichkeiten des Bezirksgerichts durchgeführt werden, wobei sich Mitglieder der 'Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation' und des 'Institutes für Mediation' als Mediatoren zur Verfügung stellen würden. Grundlage dieser Skizze waren sogenannte "settlement weeks" bei angelsächsischen Gerichten<sup>4</sup>.

In der Folge griff das Bezirksgericht Zürich<sup>5</sup> diese Idee auf und erarbeitete mit den beiden Initianten im Herbst 2000 ein klar umrissenes, auf die hiesigen Verhältnisse abgestimmtes Versuchskonzept.

## 2. Rahmenbedingungen des Konzepts

Die Evaluation der für eine Mediation geeigneten Fälle und die Anfrage der Prozessparteien und ihrer Rechtsvertreter hinsichtlich der freiwilligen Teilnahme am Mediationsverfahren war dem Bezirksgericht Zürich überlassen. Die Mediation basierte auf doppelter Freiwilligkeit: Nur wenn die mit dem Prozess befassten Richterinnen und Richter das Ver-

---

<sup>1</sup> Mediation unterstützt die Parteien darin, ihren Konflikt ohne Anwälte und Gerichte selbständig zu bereinigen. Im Zentrum stehen dabei nicht Fragen nach Schuld oder Unschuld, sondern die Interessen der Betroffenen. Der Mediator hilft den Parteien, ihre Interessen zu formulieren und in die Konfliktlösung einzubringen (vgl. Krepper, Unentgeltliche Mediatoren für geldwerte Konfliktlösungen, AJP 2000, S. 803; vgl. Merkblatt - Mediation am Bezirksgericht Zürich 2001).

<sup>2</sup> Kosten- und Zeitersparnis für die Parteien, Parteiautonomie, win-win-Situation, Versöhnungsaspekt.

<sup>3</sup> Straffälle und Scheidungen sollten von Anfang an ausgeschlossen bleiben.

<sup>4</sup> In den USA und in Australien werden an Gerichten ein oder zwei Mal jährlich "settlement weeks" - also blockweise Mediationswochen - durchgeführt. Die Parteien sind gerichtlich verpflichtet, an Mediationssitzungen teilzunehmen. Die jeweilige Mediation wird von Anwälten mit Mediationsausbildung im Gerichtsgebäude durchgeführt. Das Verfahren und die Rolle des Richters als Vermittler sind im Zürcher Zivilprozess wesentlich anders als im angelsächsischen Raum.

fahren zum Versuch meldeten, und wenn sämtliche Prozessparteien des gemeldeten Verfahrens einer Mediation zustimmten, erfolgte die Mediation. In diesen Fällen wurden den Initianten im Einverständnis mit den Prozessparteien die notwendigen Personalien übermittelt, und den verantwortlichen Richterinnen und Richtern wurde empfohlen, diese Verfahren für die Dauer der Mediation zu sistieren. Die Mediatoren sollten das Gericht drei Monate nach Bekanntgabe der Personalien schriftlich über das Ergebnis der Mediation informieren. Je nach Ergebnis konnte der Prozess sodann als erledigt abgeschlossen oder fortgesetzt werden.

Die Initianten wurden damit betraut, die für das Verfahren fähigen und gut ausgebildeten Mediatoren zu stellen. Dabei handelte es sich ausschliesslich um Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen, welche auch bezüglich ihrer Mediationstätigkeit dem Berufsgeheimnis unterliegen<sup>6</sup>. Die Mediation erfolgte unentgeltlich und ausserhalb des Bezirksgerichtsgebäudes. Im Rahmen des Versuches wurden den Parteien eine – und sofern notwendig eine weitere – unentgeltliche Sitzung in Aussicht gestellt. Einzelheiten sind dem Regelblatt vom 16. Januar 2001 zu entnehmen<sup>7</sup>.

Nachdem die Verwaltungskommission des Obergerichtes diesem Konzept mit Schreiben vom 19. Oktober 2000 zugestimmt hatte, erfolgte die Detailplanung. Die Initianten entwarfen im November 2000 ein Merkblatt, womit den ausgewählten Parteien und Rechtsvertretern das Wesen der Mediation nähergebracht werden konnte<sup>8</sup>. Überdies einigten sich Gericht und Initianten auf einen Zeitplan, wonach mit dem Versuch Ende Januar 2001 begonnen werden konnte. Das Projekt sollte im Sommer 2001 beendet sein.

### 3. Durchführung des Versuchs

Um statistisch aussagekräftige Resultate zu erhalten, waren das Bezirksgericht Zürich und die Initianten daran interessiert, eine möglichst grosse Anzahl verschiedenartiger Prozesse in den Mediationsversuch einzubeziehen. Ende November 2000 wurden die Richterinnen und Richter des Bezirksgerichts Zürich über das Mediationsprojekt orientiert und gleichzeitig eingeladen, bis zum 15. Dezember 2000 je etwa vier Zivilrechtsfälle zu melden. Das Projekt wurde unterschiedlich aufgenommen<sup>9</sup>. Innert Frist wurden rund 50

---

<sup>5</sup> Innerhalb des Bezirksgerichtes Zürich waren Gerichtsleitung und Kanzleikommission für das Projekt verantwortlich.

<sup>6</sup> Vgl. ZBJV 136 (2000) S. 588. Diese Voraussetzung verhindert, dass eine Partei den Mediator später als Zeuge im Verfahren anrufen kann; gemäss ZPO ZH besitzt eine Person allein wegen ihrer Mediatorentätigkeit kein generelles Zeugnisverweigerungsrecht. Der Einbezug von Nicht-Anwälten wurde ermöglicht, indem diese in Co-Mediation mit einem Anwalt (in rechtlicher Hinsicht als dessen Hilfsperson) mitwirken konnten.

<sup>7</sup> Vgl. Anhang I.

<sup>8</sup> Vgl. Anhang II.

<sup>9</sup> Befürworter erkannten in der Mediation neue Wege zur Streiterledigung, denen sich ein Gericht im Interesse der Parteien und der beförderlichen Prozess erledigung nicht verschliessen sollte. Skeptiker äusserten etwa, Mediation erfolge bereits heute durch den Richter in gerichtlichen Vergleichgesprächen, die Mediation habe - wenn schon - vor Rechtshängigkeit eines Verfah-

Verfahren gemeldet. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2000 wurde den Richterinnen und Richtern bis am 4. Januar 2001 eine Nachmeldefrist eingeräumt, worauf weitere Verfahren bezeichnet wurden. Schliesslich wurden 71 Zivilrechtsfälle in den Versuch einbezogen. Mit Schreiben vom 31. Januar 2001 sowie entsprechender Beilage wurden die für diese Verfahren zuständigen Richterinnen und Richter eingeladen, die notwendigen Daten der gemeldeten Prozesse bis am 7. Februar 2001 bekannt zu geben. Fakultativ bestand die Gelegenheit zu einer Prognose über das Zustandekommen einer Mediation und deren Erfolgsaussichten<sup>10</sup>. Selbstverständlich wurde diese Prognose den Initianten und Mediatoren nicht bekanntgegeben. Ende Januar 2001 wurden die Öffentlichkeit sowie die Anwaltsverbände über den Versuch informiert<sup>11</sup>.

In den 71 gemeldeten Prozessen erfolgte in einer weiteren Phase (Ende Januar 2001) die Anschrift aller Parteien und Rechtsvertreter, zusammen mit dem Merkblatt und dem Regelblatt. An einem Abend standen zudem die Initianten des Projektes (Bösch/Peter) ausserhalb des Gerichtes für mündliche Informationen zur Verfügung<sup>12</sup>. Mit entsprechendem Meldetalon<sup>13</sup> konnten die angeschriebenen Parteien und Parteivertreter bis Ende Februar 2001 ohne Angabe von Gründen erklären, ob sie sich am Mediationsversuch beteiligen wollten oder nicht. In sechs Verfahren erklärten die jeweiligen Prozessparteien ihre Zustimmung; in den übrigen Verfahren fehlte von mindestens einer Partei die Zustimmung. In allen Verfahren wurden die zuständigen Richterinnen und Richter über das Zustandekommen oder Scheitern eines Mediationsversuches informiert. Die notwendigen Daten der sechs Verfahren wurden daraufhin den Initianten Bösch/Peter gemeldet. Diese bestimmten in eigener Kompetenz die Mediatoren, und diese wiederum vereinbarten mit den Prozessparteien ohne Einbezug des Gerichtes die Mediationssitzungen. In fünf der sechs Fälle fand je mindestens eine (nicht publikums-öffentliche) Mediationssitzung statt. Über die besprochenen Themen und den Sitzungsverlauf bewahren die Mediatoren Stillschweigen, und zwar nicht nur gestützt auf die Regeln der Mediation, sondern auch auf das Anwaltsgeheimnis.

Anfangs Juli 2001 erfolgte die Rückmeldung der Initianten über das Ergebnis der Mediation. In einem Fall konnte die Mediation erst am 23. August 2001 beendet werden. In den Sommergerichtsferien 2001 begann die statistische Auswertung. Mit dem vorliegenden - Interessierten zugänglichen - Bericht, von dem die Verwaltungskommission des Obergerichtes am 12. September 2001 im zustimmenden Sinne Kenntnis genommen hat, wird der Versuch abgeschlossen.

---

rens zu erfolgen, und mit dem Versuch werde das Gericht für wirtschaftliche Interessen einzelner Mediatoren bzw. Vereinigungen eingespannt.

<sup>10</sup> Vgl. Anhang III.

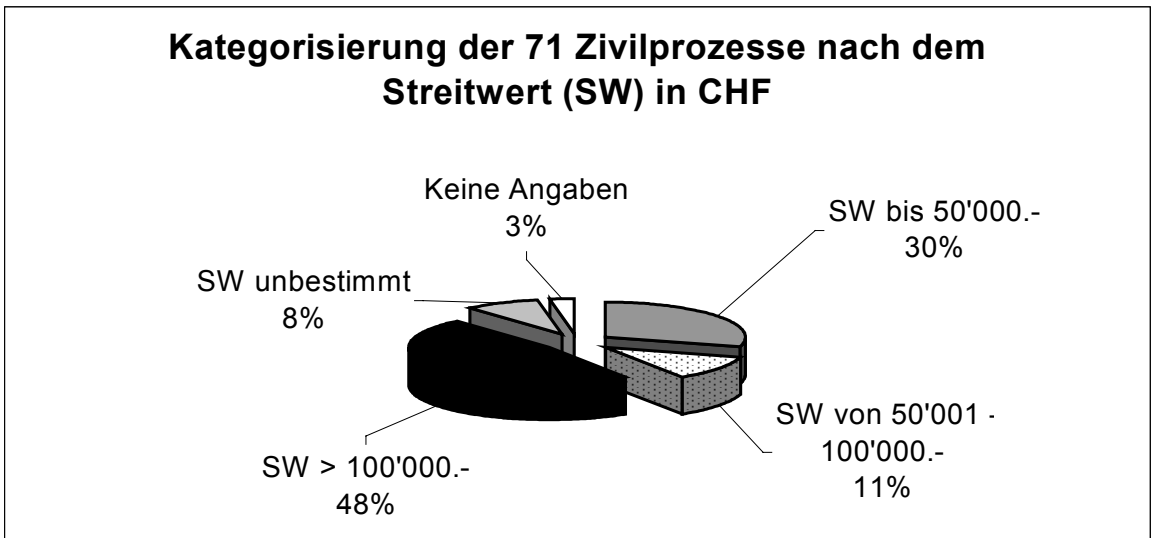
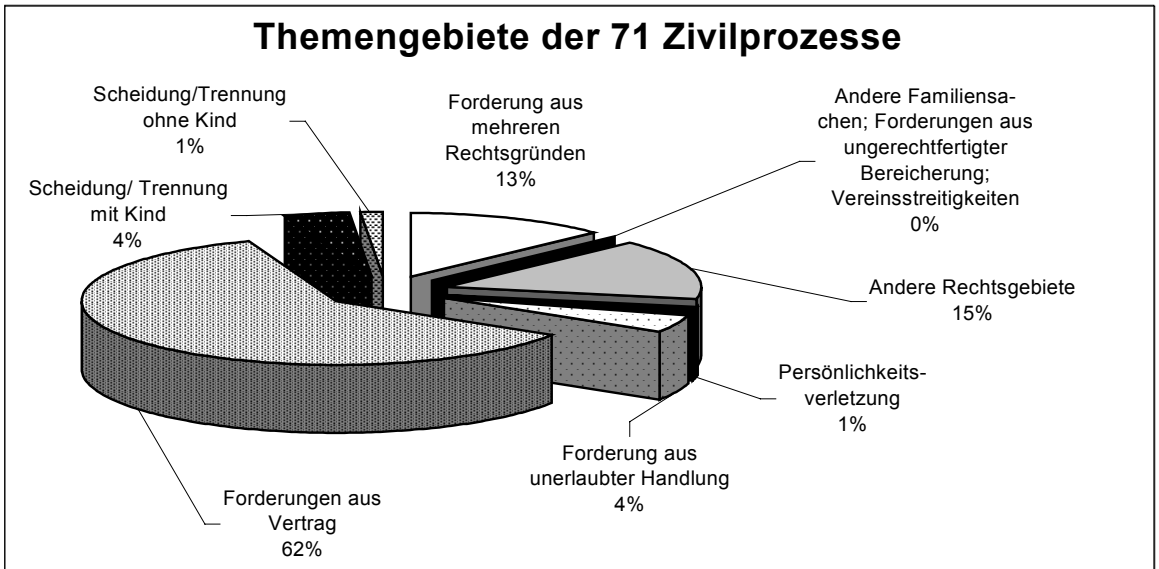
<sup>11</sup> Pressecommuniqué von Ende Januar 2001 im Anhang; Schreiben an Zürcher Anwaltsverband und an Demokratische Juristinnen und Juristen vom 31. Januar 2001 mit Regelblatt und Merkblatt.

<sup>12</sup> Wegen sehr kurzfristiger Terminierung und der Februar-Skiferien wurde diese Veranstaltung nur von wenigen Personen besucht.

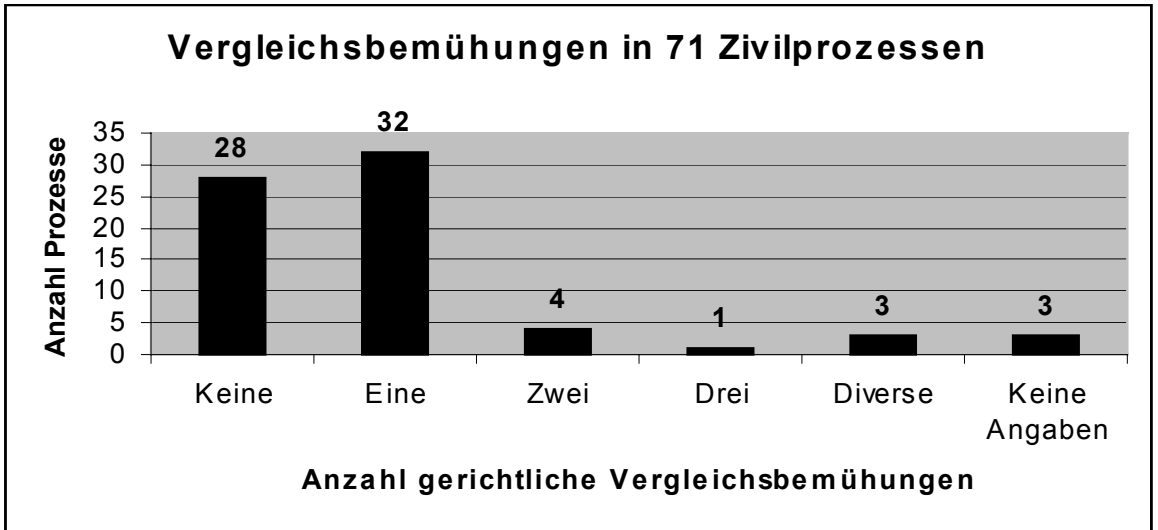
<sup>13</sup> Vgl. Anhang IV.

#### 4. Allgemeine Statistik

Gestützt auf die von den zuständigen Richterinnen und Richtern kategorisierten Prozesse können die 71 gemeldeten Prozesse folgenden Rechtsgebieten bei folgenden Streitwerten zugeteilt werden (mehrere Rechtsgründe = z.B. aus Vertrag und aus unerlaubter Handlung; andere Rechtsgebiete = z.B. Erbteilung, Verantwortlichkeitsklage, Bauhandwerkerpfandrecht u.a.):



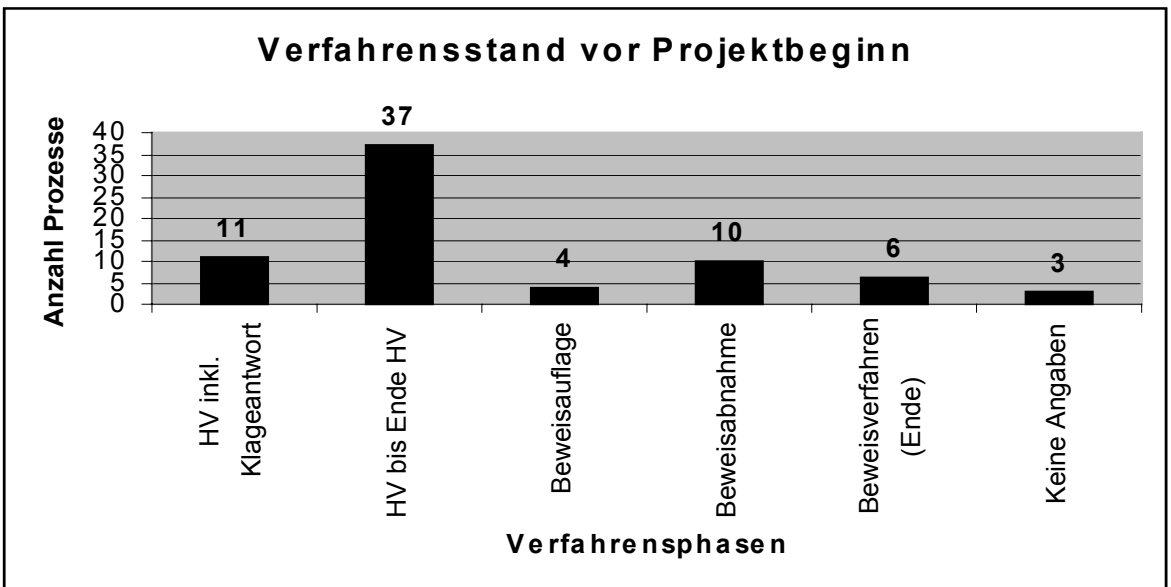
In den 71 gemeldeten Fällen hatten sich die jeweils zuständigen Richterinnen und Richter teilweise schon vor dem Mediationsprojekt um Vergleichsverhandlungen bemüht, nämlich:



Die gemeldeten 71 Zivilprozesse befanden sich zu Beginn des Mediationsprojektes in unterschiedlichem Verfahrensstand. Statistisch unterschieden wurden folgende Verfahrensphasen:

- Prozessbeginn bis erster Vortrag beider Parteien (HV inkl. Klageantwort);
- ab dann bis Ende der Hauptverhandlung (HV bis Ende HV);
- ab dann bis einschliesslich Beweisauflageentscheid (Beweisauflage);
- ab dann bis einschliesslich Beweisabnahmeentscheid (Beweisabnahme);
- anschliessend.

Die 71 Prozesse konnten diesen Phasen wie folgt zugeordnet werden:



Fakultativ äusserten sich die zuständigen Richterinnen und Richter vor Beginn des Versuches dazu, ob in den gemeldeten Prozessen tendenziell eher eine allseitige Zustimmung zur Mediation erfolgen würde oder tendenziell eher nicht. Soweit sich die Richterinnen und Richter dazu äusserten, hielten sich die Prognosen etwa die Waage. In 29

Fällen rechneten die zuständigen Richterinnen eher mit dem Zustandekommen eines Mediationsversuches.

	eher positive Prognose	eher negative Prognose	Keine Prognose
Mediationsbereitschaft	29	28	14

Tab. 1: Prognosen zur Mediationsbereitschaft der Parteien

Ebenso fakultativ konnten sich die zuständigen Richterinnen und Richter zur Frage äußern: "Wenn es zur Mediation kommt, ist eine Einigung

- in 1-2 Sitzungen fraglich, eher möglich
- in 1-2 Sitzungen fraglich, eher nicht möglich
- nach mehr als zwei Sitzungen fraglich, eher möglich / fraglich eher nicht möglich."

Diese Erfolgs- und Misserfolgchancen der Mediation (würden sich alle Parteien auf eine solche einlassen) wurden in Abhängigkeit von der Mediationsbereitschaft der Parteien wie folgt prognostiziert:

	Positive	Negative
Positive	24	5
Negative	7	21
Keine	0	14

Tab. 2: Prognostizierte Erfolgschancen einer Einigung innert zwei Sitzungen

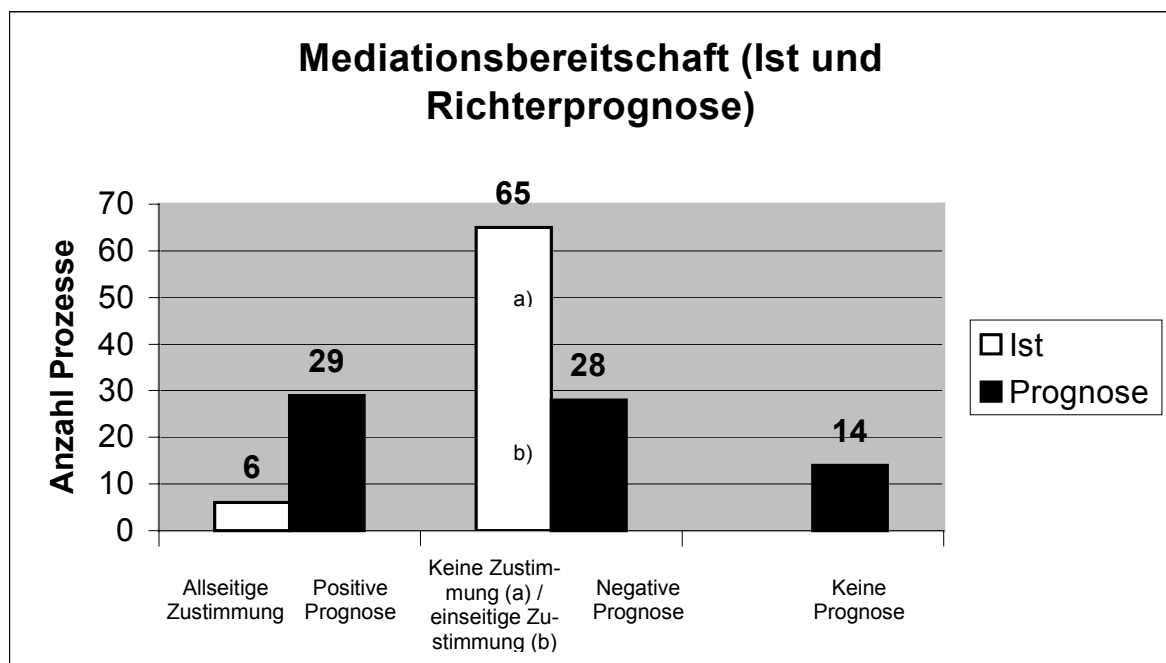
Aufgrund der bis Ende Februar 2001 eingegangenen Stellungnahmen der in 71 Verfahren beteiligten Parteien ergab sich folgendes effektive Bild über die Mediationsbereitschaft der Parteien:

	Allseitige Zustimmung <sup>14</sup>	Mind. einseitige Zustimmung <sup>15</sup>	Keine Zustimmung
Mediationsbereitschaft	6	34	31

Tab. 3: Effektive Mediationsbereitschaft aller beteiligten Parteien

Aus der Gegenüberstellung von tatsächlicher und (von den Richterinnen und Richtern) prognostizierter Mediationsbereitschaft wird ersichtlich, dass die Mehrheit der Prozessbeteiligten eine Mediation entgegen der Einschätzung der Richterinnen und Richter ablehnten:

<sup>14</sup> Alle Kläger(-innen) und Beklagten.



Ebenso wird deutlich, dass einzig in sechs der insgesamt 71 Zivilprozesse eine Einigung zugunsten des Mediationsverfahrens zustande kam.

## 5. Statistisches zu den sechs Prozessen mit allseitiger Einwilligung

Die gemeldeten 71 Prozesse betrafen zu einem grossen Teil 'Forderungen aus Vertrag'. Es erstaunt daher nicht, dass fünf der sechs Prozesse<sup>16</sup> mit Mediationseinwilligung ebenfalls in diese Kategorie fallen. In Anbetracht der kleinen Zahl von Fällen, bei denen eine allseitige Einwilligung vorgelegen hat, lassen sich keine aussagekräftigen statistischen Resultate daraus ableiten. Im folgenden soll der Stand der Verfahren **per 26. August 2001** zusammengefasst werden:

Einer der sechs Fälle konnte nie einer Mediation zugeführt werden, weil eine der Parteien krankheitsbedingt an keiner Verhandlung hätte teilnehmen können. Die Mediation konnte daher nur in fünf Fällen durchgeführt werden, wovon in einem Fall eine Einigung erzielt wurde. Im Einzelnen ergab sich Folgendes:

**Fall Lauf-Nr. 7** (Forderung aus Vertrag, Streitwert über Fr. 100'000.-; Verfahrensstand 2.Teil Hauptverfahren; bisher eine gerichtliche Vergleichsbemühung, Richterprognose für Zustimmung zur Mediation und Erfolgsaussichten eher negativ): Nach zwei Mediations-sitzungen wurde keine Einigung erzielt, wobei die Parteien eine Bedenkfrist bis zum 20. August vereinbarten. Eine Einigung steht auch nach dieser Frist nicht in Aussicht. Dem zuständigen Richter wurde inzwischen empfohlen, das gerichtliche Verfahren fortzusetzen.

<sup>15</sup> Entweder alle Kläger(-innen) oder Beklagten.

<sup>16</sup> Fall Lauf-Nr. 28: Thema Persönlichkeitsverletzung.

**Fall Lauf-Nr. 12** (Forderung aus Vertrag, Streitwert bis Fr. 50'000.-; Verfahrensstand 2. Teil Hauptverfahren; bisher keine gerichtliche Vergleichsbemühung, Richterprognose für Zustimmung zur Mediation eher positiv, hingegen für Einigung in Mediation eher negativ): Wegen schwerer Erkrankung einer (unvertretenden) Partei konnte die Mediation nicht durchgeführt werden. Inzwischen ist eine Rechtsanwältin für die erkrankte Partei tätig; es sind aussergerichtliche Gespräche vorgesehen.

**Fall Lauf-Nr. 28** (Forderung aus Persönlichkeitsverletzung; Streitwert unbestimmt; Verfahrensstand 2. Teil Hauptverfahren; bisher keine gerichtliche Vergleichsbemühung; Richterprognose für Zustimmung zur Mediation und Erfolgsaussichten eher negativ): Nach einer Mediationssitzung wurde keine Einigung erzielt. Eine zweite Sitzung war geplant, fand aber nicht statt, weil eine Partei in der Fortsetzung der Mediation keinen Sinn mehr sah. Der Richterin wurde inzwischen empfohlen, das gerichtliche Verfahren fortzusetzen.

**Fall Lauf-Nr. 43** (Forderung aus Vertrag; Streitwert nicht mehr als Fr. 20'000.-; Verfahrensstand Beweisaufgabeentscheid zugestellt; bisher zwei gerichtliche Vergleichsbemühungen; Richterprognose für Zustimmung zur Mediation und Erfolgsaussichten eher negativ): Nach zwei Mediationssitzungen wurde keine Einigung erzielt. Dem Richter wurde inzwischen empfohlen, das gerichtliche Verfahren fortzusetzen.

**Fall Lauf-Nr. 46** (Forderung aus Vertrag; Streitwert nicht mehr als Fr. 20'000.-; Verfahrensstand Beweisabnahmeentscheid zugestellt; bisher eine gerichtliche Vergleichsbemühung, keine Richterprognose für Zustimmung zur Mediation, bei Zustimmung Erfolgsprognose eher negativ): Nach einer gemeinsamen Sitzung wurden ungeplant zwei Einzelsitzungen mit den Parteien geführt. Am 23. August 2001 wurde schliesslich nochmals eine gemeinsame Sitzung vereinbart, in welcher sich die Parteien einigten. Das Verfahren kann als durch Vergleich erledigt abgeschrieben werden.

**Fall Lauf-Nr. 52** (Forderung aus Vertrag; Streitwert über Fr. 100'000.-; Verfahrensstand Beweisabnahmeentscheid zugestellt; bisher zwei gerichtliche Vergleichsbemühungen; Richterprognose für Zustimmung zur Mediation und Erfolgsaussichten eher positiv): Nach zwei Mediationssitzungen wurde keine Einigung erzielt. Die Parteien sind noch im Gespräch (ohne bestimmte Termine). Dem Richter wurde inzwischen empfohlen, das gerichtliche Verfahren fortzusetzen.

## **6. Rückmeldungen der Mediatoren**

Regelmässig konnten die Mediatoren feststellen, dass die Parteien Mühe hatten, sich selber den Raum zu gewähren, um für die Problemlösungssuche von ihren Positionen genügend Distanz zu gewinnen. Dies kann verschiedene Gründe haben:

- (1) Die Parteien fühlen sich sicherer, wenn sie eine rechtliche Position mit Nachdruck vertreten können. Um sich auf die eigenen Interessen zurückzubedenken, müssen die Streitparteien eine minimale Distanz zum Beziehungskonflikt gewinnen können. Je



fortgeschrittener der vor Gericht hängige Rechtsstreit ist, desto höher wird der emotionale Aufwand, damit die Parteien sich den Raum für eine Rückbesinnung auf ihre ursprünglichen Interessen zulassen. Lösungen auf der Ebene der Interessen sind durchaus auch bei hängigen Gerichtsfällen möglich. Der zusätzliche emotionale Aufwand muss aber von einer entsprechenden Motivation der Parteien getragen werden.

- (2) Gleichzeitig konnte festgestellt werden, dass die notwendige Energie zur Problemlösung auf der Interessenebene nur beschränkt vorhanden war: Zum einen fehlte den Parteien - mangels vorgängiger Erfahrung - das Vertrauen in das Mediationsverfahren. Zum andern scheuten die Parteien zusätzliche Unkosten, wenn dies letztlich nicht mit einer Einigung enden sollte<sup>17</sup>. Beide Faktoren zusammen setzten die Motivationsschwelle der Parteien herab.

## **7. Würdigung des Versuchs aus der Sicht der Initianten und Mediatoren**

Grundsätzlich erachten es die Initianten und Mediatoren als eine für alle Parteien positive Erfahrung. Sie möchten an dieser Stelle auch die angenehme Zusammenarbeit mit dem Bezirksgericht Zürich herausstreichen. Gewiss bringt der Versuch auch Aspekte hervor, die man in einem weiteren Projekt gerne verbessern würde.

- a) Vorab hätte man sich eine grössere Zahl von pendenten Fällen gewünscht, die für die Teilnahme angeschrieben werden sollten. Einerseits hätte man sich mehr als 71 Fälle gewünscht, die angeschrieben werden sollten. Die kleine Zahl widerspiegelt nicht zuletzt auch die bereits angesprochene Skepsis bei den Richtern (FN. 9). Andererseits sind fünf Mediationsfälle zu wenig, um schlüssige Ergebnisse zu erzielen.
- b) Sodann hätten sich die Mediatoren auch eine höhere Bereitschaft der Parteien und Anwälte gewünscht. In diesem Zusammenhang war den Mediatoren bereits im Vorfeld zu diesem Projekt bewusst, dass ein erhebliches Informationsdefizit bei den Parteien und Anwälten besteht<sup>18</sup>. Obwohl ein Merkblatt zum Thema Mediation versandt wurde und Kontaktadressen zur Verfügung standen, konnte das nicht genügen, um die Parteien und Anwälte über den Unterschied zwischen einer gerichtlichen Vergleichsverhandlung und einer Mediation aufzuklären. Auch die den Umständen nach sehr kurzfristige Orientierungsveranstaltung konnte dieses Informationsdefizit nicht genügend füllen.
- c) Weiter stellten die Mediatoren fest, dass die Bereitschaft zur optimierten Problemlösung abnimmt, je weiter der Verfahrensstand des Prozesses gediehen ist. Je länger der Prozess andauert, desto höher ist die Konflikteskalation gediehen. Die Chance,

---

<sup>17</sup> Den Parteien entstanden zusätzliche Anwaltskosten, wenn ihre Anwälte am Prozess teilnahmen. Mit Bezug auf die Kosten kam hinzu, dass in Abhängigkeit von der Vereinbarung mit den Mediatoren die Möglichkeit bestand, dass die Mediation kostenpflichtig würde, sollte sie länger als zwei Halbtage andauern.

<sup>18</sup> Dieses Informationsdefizit führt zur Annahme, dass es sich bei der Mediation um nichts Neues handelt und daher auch nichts zur Streitbeilegung beigetragen werden kann.

dass die Parteien bereit sind, nach kooperativen Konfliktlösungen zu suchen, nehmen entsprechend ab. Entsprechend nimmt auch der Wille der Parteien ab, viel Zeit in die Konfliktlösung zu investieren. Dies wiederum ist gerade umgekehrt-proportional zur Zeit, die aufgewendet werden müsste, damit die Parteien wieder genügend Vertrauen in eine konstruktive Kommunikation erhalten. Den Parteien in diesem Versuch fehlte die Offenheit, einen Prozess zu durchlaufen, der nicht nur eine Erledigung des Streites, sondern auch noch eine Lösungsoptimierung und vielleicht sogar ein gegenseitiges Verständnis bewirken sollte. Damit die Bereitschaft vorhanden ist, den grösstmöglichen Mehrwert einer Mediation zu nutzen, erscheint es notwendig, die Fälle vor Einleitung oder unmittelbar nach Einleitung des Gerichtsverfahrens in die Mediation zu bringen. Die Initianten des Projektes sind jedoch der Meinung, dass auch bei einem Streit, der sich in einer erhöhten Eskalationsstufe befindet, Mediation den Parteien eine Möglichkeit zur Streitbeilegung gibt. Dafür muss aber die Zielsetzung der Mediation und damit der Mediationsprozess selbst entsprechend angepasst werden. Der Mediator muss die Parteien mit den maximalen Ansprüchen an eine Mediation (Verständnis für die Interessen der Gegenseite, Wiederherstellen einer Vertrauensbasis, allgemeine win-win-Lösung etc. und Streitbeilegung am Gericht) nicht überfordern, sondern Abstriche vom maximalen Resultat zulassen. Damit bewegt sich die Streitbeilegung weg von der "Problemlösung" hin zur "Problemerledigung", was aber nicht schlecht ist, wenn sich die Parteien auf keine andere Vorgehensweise einlassen wollen.

- d) Die Projektanlage sah vor, dass die Tätigkeit der Mediatoren während zweier Halbtage unentgeltlich angeboten werden sollte. Bei praktisch allen Parteien war der Kostenfaktor wesentlich, d.h. sie scheuten sich vor zusätzlichen Kosten. Daraus lässt sich auch das noch fehlende Vertrauen in den Mediationsprozess ableiten. Wenn die Parteien annehmen, dass die Mediation nach dem zweiten Halbtag etwas kostet, tendieren sie dazu, die Mediation abzuschliessen. Dies hat den Zeitdruck auf die Parteien erhöht, weil das psychologisch eine Zeitlimite geschaffen hat. In einem Fall waren sich die Parteien erheblich näher gekommen, und eine Einigung wäre nach Meinung der Mediatoren in Sichtweite gewesen, doch mit Erreichen der Zeitlimite wurde die Verhandlung abgebrochen.
- e) Für die Mediatoren ist die Erfahrung mit der Mediation bei pendenten Gerichtsverfahren in fortgeschrittenem Verfahrensstadium eine neue Erfahrung. Gewiss hätte man sich eine höhere Erledigungszahl als 1 (erledigt) : 4 (nicht erledigt) gewünscht. Es bleibt jedoch zu betonen, dass grundsätzlich für die Mediatoren nie „nur“ die Erledigung im Vordergrund steht. Die Mediatoren versuchen vielmehr auch, eine konstruktive Kommunikation zwischen den Parteien zu erreichen. Damit dies verwirklicht werden kann, versucht man, ein gewisses gegenseitiges Vertrauen und Verständnis bei den Parteien zu ermöglichen. Diese Zielsetzung konnte bei den vorliegenden Fällen in nur zwei Sitzungen nur beschränkt oder gar nicht erreicht werden. Obwohl die Mediatoren nicht bloss eine Prozesserledigung anstreben, dürfen sie sich aber nicht

auf ihre weitergehenden Zielsetzungen versteifen, wenn die Parteien nicht bereit sind, diesen Weg zu beschreiten. Vielmehr müssen die Mediatoren den Parteien auch zu einer Streiterledigung verhelfen, die möglicherweise den Parteien lediglich hilft, eine schnellere Erledigung herbeizuführen. Mediationsdienstleistungen dürfen nicht starr die Anwendung einer Mediationslehre darstellen, sondern müssen den Möglichkeiten und Umständen der Parteien entsprechend angepasst werden. Die Initianten sind der Meinung, dass in diesem Sinne mehr Fallerledigungen hätten erreicht werden können, und dass die Mediatoren das Verfahren der konkreten Situation der Parteien vermehrt anpassen müssen.

Fazit für die Mediation in der Gerichtsorganisation:

Die Initianten stellen fest, dass die Nachfrage nach Mediationsausbildungen stetig wächst<sup>19</sup>. Weiter hat sich eine Vielzahl von ausgebildeten Mediatoren zur Verfügung gestellt, um in diesem Projekt unentgeltlich Mediationsfälle zu übernehmen. Daraus lässt sich ableiten, dass sich immer mehr (insbesondere auch Rechtsanwälte) mit der Frage der professionellen Vermittlung auseinandersetzen.

Gesamthaft sollten Anstrengungen unternommen werden, um den Parteien die Möglichkeit zu geben, Mediation vor dem Gerichtsprozess zu ermöglichen. Dabei sollte die Gesetzgebung den Parteien ermöglichen, auf den Gang zum Friedensrichter verzichten zu dürfen, wenn vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Mediation bei einem ausgebildeten Mediatoren stattgefunden hat. Den Parteien sollte die Freiheit gegeben werden, die für sie tätigen Mediatoren frei zu wählen. Dabei mögen sie einen Mediator wählen wegen seiner geographischen Lage, wegen seiner Sprachkenntnisse, wegen seines beruflichen und fachlichen Hintergrundes, wegen seines Rufes als Mediator etc. Entscheidend scheint, dass dafür eine entsprechende Möglichkeit geschaffen wird, damit die Dienste von den Parteien genutzt werden können.

Insgesamt danken die Initianten dem Bezirksgericht Zürich für die Offenheit gegenüber diesem Projekt. Es konnten wertvolle Erfahrungen damit gemacht werden. Die Initianten hoffen weiterhin auf einen fruchtbaren Erfahrungsaustausch mit dem Bezirksgericht Zürich im Zusammenhang mit Mediation.

## **8. Würdigung des Versuchs aus der Sicht des Gerichtes**

Der Versuch ermöglichte dem Bezirksgericht Zürich, erste Erfahrungen mit der Mediation zu machen. Richterinnen und Richter haben mehrheitlich Offenheit gegenüber diesem Versuch und damit gegenüber der alternativen Konfliktlösungsmethode gezeigt. Aber auch die geäußerte Kritik regte zum Überdenken der eigenen Tätigkeit an. Dass im Rahmen dieses eng begrenzten Versuches nur wenige Parteien einer Mediation zu-

---

<sup>19</sup> Die Ausbildungsangebote des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse an der Universität St. Gallen, der Fachhochschule Aargau sowie der Schweiz. Gesellschaft für Organisation sind regelmässig ausge- und überbucht.

stimmten, und dass nur in einem Verfahren eine Einigung erzielt werden konnte, ist für das Bezirksgericht Zürich - trotz teilweise optimistischer Erwartungen - keine Überraschung. Parteivertreter suchen nämlich in aller Regel bereits vorprozessual nach vermittelnden Lösungen in einem Konflikt. Bleiben sie erfolglos, nimmt anschliessend der Friedensrichter diese Aufgabe erneut wahr. Im anschliessenden Gerichtsverfahren sind sich Richterinnen und Richter am Bezirksgericht Zürich gewohnt, bereits in einem frühen Verfahrensstadium (§ 62 Abs. 2 ZPO) mindestens eine Vergleichsverhandlung zu führen. In allen Etappen werden (bewusst oder unbewusst) ebenfalls Mediationstechniken eingesetzt und soweit möglich ausserrechtliche Umstände berücksichtigt. Kann im frühen Prozessstadium keine Einigung erzielt werden, nimmt die Vergleichsbereitschaft der Parteien mit fortschreitendem Verfahren erfahrungsgemäss eher ab. Im Lichte dieser Umstände erwiesen sich die Erwartungen der Mediatoren gestützt auf ausländische Erfahrungen als zu optimistisch. Noch nicht bekannt ist, ob die Mediationssitzungen "Langzeitwirkungen" entfalten (z.B. Verbesserung der Kommunikation als Grundlage für eine spätere Einigung).

Mediation in hängigen Zivilprozessen ist immer dann angezeigt, wenn die Parteien dies wünschen. Scheitern gerichtliche Vergleichsgespräche, kann zwar gerichtsseits auf solche alternativen Streiterledigungsverfahren hingewiesen werden. Im zürcherischen Verfahrensrecht erscheint es indessen geeigneter, wenn eine Mediation in einem vorgerichtlichen Stadium erfolgt. Soweit die Parteien nicht private Mediatoren vorziehen, eignen sich insbesondere die Friedensrichterinnen und Friedensrichter für diese Tätigkeit. Eine entsprechende Ausbildung wäre zu begrüssen. Der mit dem Streitfall befasste Richter kommt im gleichen Fall anerkanntermassen als Mediator nicht in Frage, weil er bei Nichteinigung entscheidet und die Parteien ihm gegenüber weniger offen sein können. Prüfwert ist immerhin, ob ein schwieriges Verfahren im Einverständnis aller Parteien für eine begrenzte Mediationsphase einem anderen hausinternen Richter mit Mediationsausbildung unter Wahrung des hausinternen Amtsgeheimnisses übergeben werden soll. So oder anders erscheint es als Vorteil, wenn auch Richterinnen und Richter Mediationstechniken kennen und anwenden.

Insgesamt erwies sich der Versuch für das Bezirksgericht Zürich als wertvoll, auch wenn die hohen Erwartungen der Mediatoren nicht erfüllt worden sind. Den Initianten dieses Versuchs und den Mediatoren gebührt ein grosser Dank.

Zürich, den 12. September 2001

Die Initianten:

RA Dr. iur. P. Bösch:

RA Dr. iur. J. Peter:

Bezirksgericht Zürich:

Präsident lic. iur. R. Kieser:

Stv. Präsident lic. iur. M. Hauri: